

# 1. Nachtrag zur Änderung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg am 17. August 2011 folgenden 1. Nachtrag zur Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Schauenburg beschlossen:

## I. Die nachstehenden §§ werden wie folgt geändert:

### § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Verwaltung der Friedhöfe und die Stromerzeugung mit Photovoltaik sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen der Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist
  - a) die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink- und Betriebswasser;
  - b) die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung;
  - c) die Verwaltung der Friedhöfe in Schauenburg;
  - d) die Erzeugung von Strom durch Photovoltaik.Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.601.500,00 EUR.

Davon werden zugeordnet:

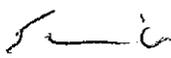
- den Einrichtungen Wasser .....434.000,00 EUR
- den Einrichtungen Abwasserbeseitigung .....1.099.000,00 EUR
- den Einrichtungen Friedhof .....51.000,00 EUR
- den Einrichtungen Photovoltaik ..... 17.500,00 EUR

## II. Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Änderung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Schauenburg tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Schauenburg, den 23. August 2011

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Schauenburg

  
(Gimmler)  
Bürgermeisterin

